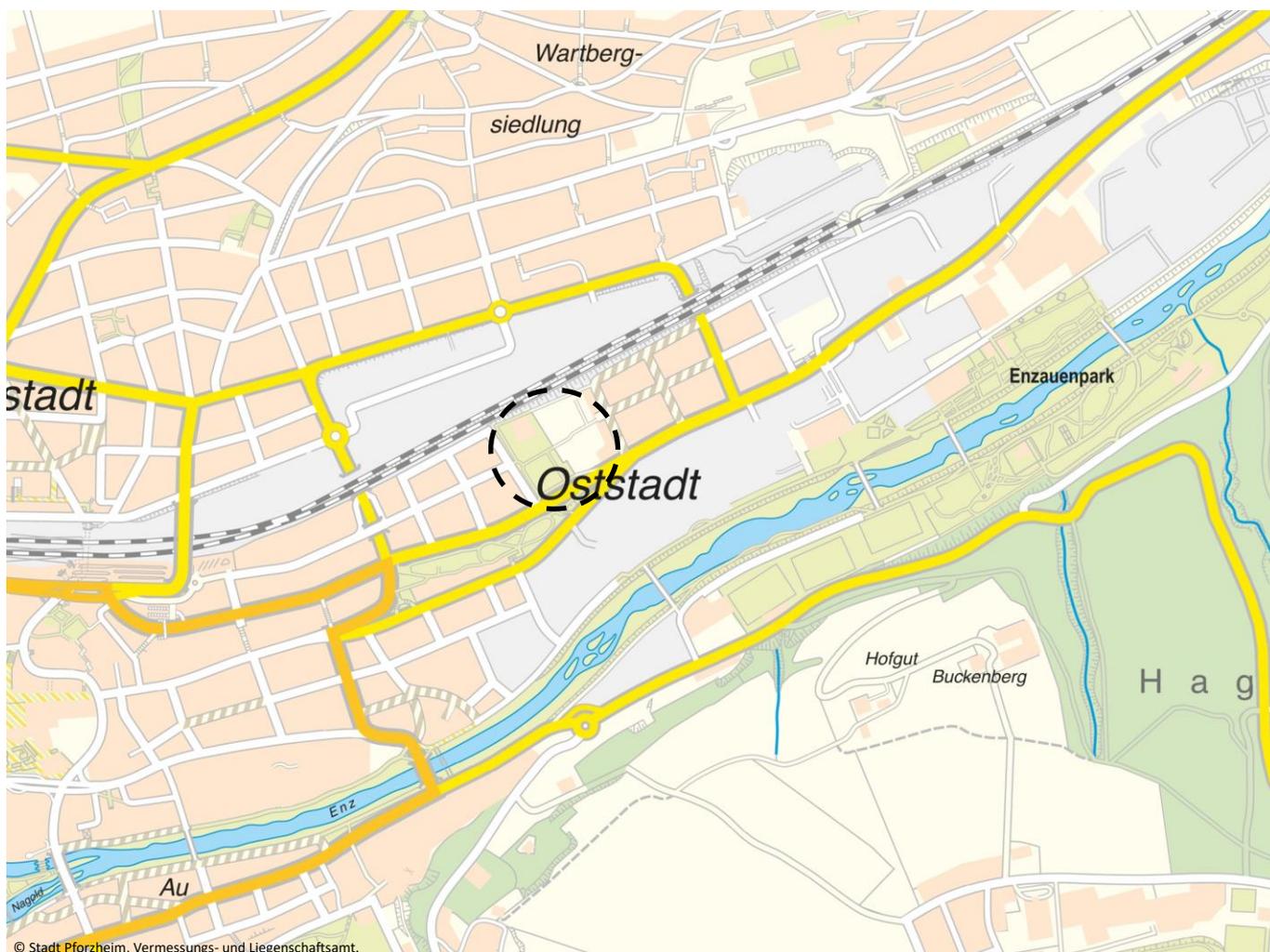


Bebauungsplan „Alter Friedhof - Ehemalige Stadtgärtnerei“

Begründung - Entwurf



Inhaltsverzeichnis

Teil I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	3
A. Geltungsbereich	3
B. Anlass und Ziele der Planaufstellung	3
C. Verfahrensablauf	3
D. Übergeordnete Planungen	4
1. Aspekte der Raumordnung und sonstiger Fachplanungen	4
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
E. Gebietsbeschreibung	4
1. Umgebung und Vorprägung des Plangebiets	4
2. Vorhandene Nutzungen und Bebauung	4
3. Rechtliche Bindungen	4
4. Prüfung der Kampfmittelfreiheit	5
5. Altlasten	5
F. Planungskonzept	5
1. Nutzungskonzept	5
2. Erschließung	5
3. Grün-/Freiraumkonzept	5
4. Artenschutz	5
5. Klimaschutz	6
6. Ausgleichskonzept	6
7. Geprüfte Alternativen	6
G. Auswirkungen und Folgen der Planung	6
1. Kosten	6
2. Flächenbilanz	7
H. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans	7
1. Planungsrechtliche Festsetzungen	7
1.1. Art der baulichen Nutzung	7
1.2. Fläche für den Gemeinbedarf	7
1.3. Maß der Nutzung	7
1.4. Bauweise	7
1.5. Öffentliche Grünflächen	7
1.6. Geh- und Leitungsrechte	7
1.7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	8
I. Örtliche Bauvorschriften nach LBO	9
1.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	9
1.2. Werbeanlagen	9
1.3. Unbebaute Flächen sowie Gestaltung von Abfallbehältnissen und Einfriedungen	9

Teil I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

A. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3126, 3126/2, 3122/1 und 3126/1.

B. Anlass und Ziele der Planaufstellung

Im Jahr 1993 wurde die Stadtgärtnerei vom bisherigen Standort am Alten Friedhof an den Hohwiesenweg verlagert. Hier wurden die zur Landesgartenschau 1992 neu errichteten Gewächshäuser bezogen, die im Gartenschaujahr für Gastronomie- und Schaupläche genutzt wurden.

Durch die Verlagerung war die Fläche für eine Neuordnung frei und ein neuer Bebauungsplan mit Kindertagesstätte, öffentlicher Grünfläche und Wohnbebauung wurde aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 631 „Ehemalige Stadtgärtnerei“ wurde zum 22.03.1996 rechtskräftig. Gegen den Bebauungsplan ist derzeit ein ruhendes Normenkontrollverfahren anhängig. Die Ziele des Bebauungsplans sind mittlerweile teilweise überholt, sodass für den Bereich ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Mit der Rechtskraft des nun aufzustellenden Bebauungsplans wird der Bebauungsplan 631 gegenstandslos.

Die Anpassung des Bebauungsplans ist außerdem notwendig, um eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel – Energie und Klimafonds“ für die Umgestaltung des Parks erhalten zu können.

Ziel des neuen Bebauungsplans ist die Sicherung der innerstädtischen Grünfläche in dem stark verdichteten Siedlungsbereich der Oststadt. Die Fläche ist aus stadtklimatischer Sicht, insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Klimaveränderungen in Pforzheim, von großer Bedeutung. Parkanlagen bieten einen wertvollen Naherholungsbereich für die Bewohnerinnen und Bewohner. Eine Nachverdichtung, wie es der vorherige Bebauungsplan vorsah ist nicht mehr gewünscht, da sich diese negativ auf das Lokalklima auswirken kann.

C. Verfahrensablauf

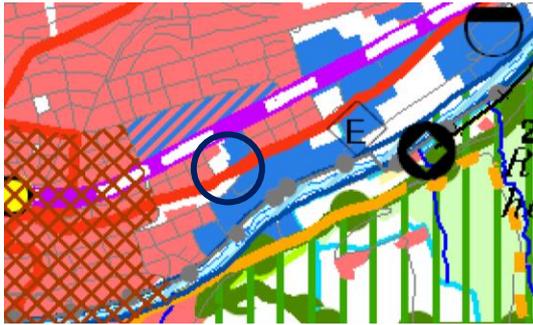
Das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB ist für Bebauungspläne anzuwenden, die der Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne bedürfen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB keiner förmlichen Umweltprüfung.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind im vorliegenden Fall erfüllt:

- Bei der Umnutzung und Umstrukturierung des Plangebiets handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.
- Die festgesetzte Grundfläche liegt unterhalb der Grenze von 20.000 m².
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB.
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant.

D. Übergeordnete Planungen

1. Aspekte der Raumordnung und sonstiger Fachplanungen



Im gültigen Regionalplan der Region Nordschwarzwald ist das Plangebiet teilweise als „Siedlung Bestand“, und „Gewerbe / Industrie Bestand“ ausgewiesen.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan



Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim (rechtswirksam seit Mai 2005, neu bekannt gemacht am 23.09.2022) teilweise als Wohnbaufläche, Parkanlage und Kindergarten dargestellt. Zukünftig soll der Bereich des Bebauungsplan als Parkanlage und Kindergarten festgesetzt werden. Somit ist der Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Es ist vorgesehen, diese Anpassung im Wege einer Berichtigung vorzunehmen.

E. Gebietsbeschreibung

1. Umgebung und Vorrägung des Plangebiets

Die öffentliche Parkanlage befindet sich auf den Gelände des Alten Friedhofs und der ehemaligen Stadtgärtnerei. Im Nord-Westen befindet sich eine Kindertagesstätte mit Freifläche. Die Parkanlage ist durch alten Baumbestand und extensive Wiesen geprägt. Im Park befindet sich ein Kleinspielfeld, ein Streetball-Anlage sowie ein Pavillon als Jugendtreff. Die Umgebung ist im Westen und Osten durch Bebauung geprägt. Nördlich befindet sich mit einem starken Höhenversatz die Gleisanlage der Bahnstrecke Karlsruhe - Stuttgart. In Süden trennt die Lindenstraße/ B10 die Parkanlage vom südlich liegenden Oststadtpark.

2. Vorhandene Nutzungen und Bebauung

In Nordwesten der Fläche befindet sich die städtisch Kindertagesstätte Oststadtpark. Im Park sind als bauliche Anlagen ein Kleinspielfeld, eine Streetball-Anlage und ein Pavillon vorhanden. Im Südwesten befindet sich auf dem Flurstück Nr. 3126/1 ein Wohnhaus.

3. Rechtliche Bindungen

Es bestehen Baugenehmigungen für die Kindertagesstätte Oststadtpark und das Wohnhaus auf dem Flurstück Nr. 3126/1.

4. Prüfung der Kampfmittelfreiheit

Eine 2005 durchgeführte Luftbildauswertung ergab für die Fläche, dass weitere Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Auswertung ergab, dass der Bereich bombardiert wurde und Bombentrichter vorhanden waren.

5. Altlasten

Es sind keine Altlasten für die Fläche bekannt.

6. Denkmal

Der sogenannte „Alte Friedhof“ als Teilfläche des ehemaligen Friedhofs von 1863 samt Ummauerung, Grabdenkmäler und Gefallenen-Ehrenmal ist als Kulturdenkmal (Sachgesamtheit mit Oststadtpark) gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Denkmalliste verzeichnet und unterliegt den denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur schützenswerten Denkmaleigenschaft der Gesamtanlage gehören die erhaltenen Strukturen des ehemaligen Friedhofs, wie das rechtwinklige Wegenetz, der alte Laubbaumbestand und die Friedhofsmauern auf drei Seiten zur Linden-, Geiger-, und Dammstraße. Innenseitig der Mauern ist ein Bestand von rund 70 Grabdenkmälern überliefert. In der Grünanlage (östlich) befindet sich außerdem ein Gefallenen-Ehrenmal.

F. Planungskonzept

1. Nutzungskonzept

Durch die Planung soll im Wesentlichen der Bestand gesichert werden. Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte wird an die tatsächlich genutzte Fläche angepasst. Die geplante Wohnbebauung im Osten des Flurstücks 3126 wird zurückgenommen und gemäß der Bestandsituation als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmungen „Park“ und „Spielplatz“ festgesetzt.

2. Erschließung

Die Erschließung der Kindertagesstätte erfolgt über die Geigerstraße. Zum Park besteht für Fußgänger Zugang über die Geigerstraße, Lindenstraße, Oranierstraße und Dammstraße. Im Norden verläuft ein Fußweg, der die Dammstraße auf der westlichen und östlichen Seite verbindet.

3. Grün-/Freiraumkonzept

Im Oktober 2022 hat sich die Stadt Pforzheim mit dem Modellprojekt „Alter Friedhof - Ehemalige Stadtgärtnerei – Entwicklung zu einem nachhaltigen und klimagerechten Quartierspark“ für das Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beworben. Das Projekt wurde im März 2023 in die Auswahl der Förderprojekte aufgenommen. Um die Förderung erhalten zu können, muss der bestehende Bebauungsplan angepasst werden. Die Wohnbauflächen werden gemäß ihrer aktuellen Nutzung als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

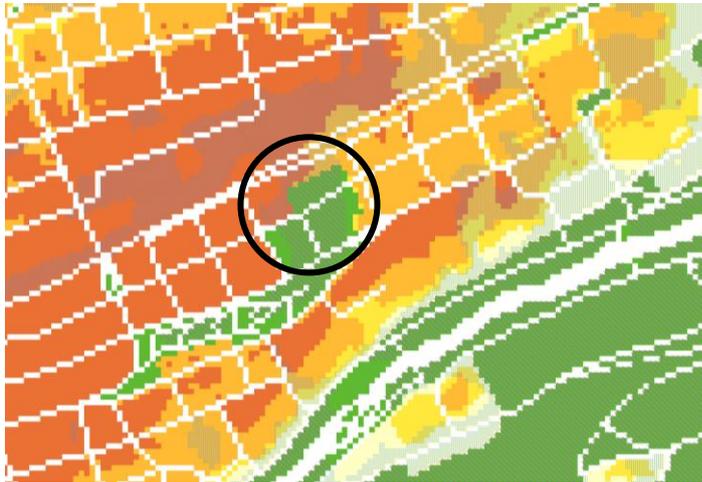
Die in Aussicht gestellte Fördersumme macht es nun möglich, das seit über 30 Jahren brachliegende Gelände der Ehemaligen Stadtgärtnerei zusammen mit dem angrenzenden Alten Friedhof entsprechend einem Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2017 in einen Quartierspark für die Oststadt zu entwickeln. Hierbei sollen insbesondere die Aspekte der Nachhaltigkeit, des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung – aber auch soziale und inklusive Gesichtspunkte in die Planung einfließen. Das Projekt fügt sich in vollem Umfang in den „Rahmenplan Oststadt“ ein.

4. Artenschutz

Zum Schutz der vorhandenen Flora und Fauna, werden die Maßnahmen des Artenschutzgutachten „Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung“ vom Büro Planbar Güthler GmbH im Bebauungsplan festgesetzt.

5. Klimaschutz

Die Stadtklimaanalyse Fortschreibung 2014 weist der Parkfläche eine hohe bioklimatische Bedeutung mit Belüftungsfunktion für die Siedlungsbereiche zu. Somit ist der Erhalt und die Sicherung dieser Grünfläche für das Stadtklima von großer Bedeutung. Die bioklimatische Situation der Umgebung wird als ungünstig im Westen und weniger günstig im Osten eingestuft. Das heißt die Gebiete haben eine hohe bis sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung.



Bioklimatische Bedeutung der Grünflächen

-  **Hohe bioklimatische Bedeutung**
Klimaaktive Vegetationsflächen mit direktem Bezug zu klimatisch belasteten Siedlungsräumen, hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen (Versiegelung, Behinderung des Luftaustauschs)
-  **Mittlere bioklimatische Bedeutung**
Vegetationsflächen mit Bezug zu Siedlungsräumen mit weniger günstigen bioklimatischen Bedingungen, geringere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen, Luftaustausch mit der Umgebung erhalten.
-  **Geringe bioklimatische Bedeutung**
Vegetationsflächen mit geringem Einfluss auf Siedlungsgebiete bzw. Zuordnung zu bioklimatisch günstigen Siedlungsflächen. Relativ stabil gegenüber begrenzten Nutzungsänderungen.
-  **Nachrangige Bedeutung für Siedlungsräume**
Vegetationsflächen ohne nennenswerten Einfluss auf Siedlungsgebiete.
-  **Belüftungsfunktion für Siedlungsbereiche**

Planungshinweiskarte, Stadtklimaanalyse Fortschreibung 2014

Bioklimatische Situation in den Siedlungsflächen

-  **günstig bis sehr günstig**
Siedlungsräume mit geringer bioklimatischer Belastung und guter Durchlüftung. Geringere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bei Beachtung klimatischer Aspekte (Orientierung von Baukörper, Bauhöhen).
-  **mittel**
Siedlungsräume mit mittlerer bioklimatischer Belastung. Geringere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung bei Beachtung klimatischer Aspekte (Orientierung von Baukörper, Bauhöhen).
-  **weniger günstig**
Siedlungsräume mit wenig günstiger bioklimatischer Belastung. Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Aufwertung durch Erhöhung des Vegetationsanteils, Entsigelung, Verbesserung der Durchlüftung empfehlenswert.
-  **ungünstig**
Siedlungsräume mit hoher bioklimatischer Belastung. Sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Aufwertung durch Erhöhung des Vegetationsanteils, Entsigelung, Verbesserung der Durchlüftung empfehlenswert.
-  **Gute Durchlüftung im Siedlungsbereich**

6. Ausgleichskonzept

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig.

7. Geprüfte Alternativen

Die Prüfung der Fläche ergab, dass das bestehenden Planungsrecht nicht mehr dem Planungsziel der Stadt entspricht. Vielmehr soll an dieser Stelle die öffentliche Grünfläche gesichert werden und langfristig als klimaangepasster Park den Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Pforzheim zur Verfügung stehen.

Der Bebauungsplan hat somit zum Ziel den aktuellen Bestand im Plangebiet zu sichern.

G. Auswirkungen und Folgen der Planung

1. Kosten

Im Rahmen der Umgestaltung zu einem klimaangepassten Park werden auf die Stadt Pforzheim Kosten zukommen. Diese werden jedoch teilweise durch Fördermittel aus dem Förderprogrammen „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel – Energie und Klimafonds“ gedeckt.

2. Flächenbilanz

Fläche Bebauungsplan	Gesamter Geltungsbereich	
	in m ²	in %
Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte	5.776	18,3
Besonderes Wohngebiet	365	1,2
Öffentliche Grünfläche	23.327	73,8
Verkehrsfläche	1.720	5,4
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	379	1,2
Versorgungsfläche Elektrizität	24	0,1
Gesamtfläche in m ²	31.591	100,0

H. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß des bestehenden Planungsrechts und der Nutzung in der Umgebung wird ein besonderes Wohngebiet festgesetzt. Das Grundstück ist bereits bebaut genauso wie die Umgebung. Die Bebauungsstruktur zeichnet sich durch Blockrandbebauung mit vorwiegend Wohnnutzung sowie Gewerbebetriebe, die nicht mit den Allgemeinen Wohngebiet vereinbar wären, aus. Daher ergibt sich aus der vorhandenen Nutzungsmischung wie auch aus der erhebliche Baudichte die Festsetzung eines Besonderen Wohngebiet. Damit soll die besondere Eigenart des Planungsgebietes berücksichtigt werden.

Vergnügungsstätten und Tankstellen sind auf Grund der Lage, der Nähe zur Kindertagesstätte und der Größe des Flurstücks nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2. Fläche für den Gemeinbedarf

Die Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ dient der städtischen Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen.

1.3. Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich an den vorherigen Bebauungsplänen und entspricht der bestehenden und der angrenzenden Bebauung.

1.4. Bauweise

Im besonderen Wohngebiet ist entsprechend der umgebenden Blockrandbebauung nur geschlossene Bauweise zulässig.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf wird eine offene Bauweise festgesetzt.

1.5. Öffentliche Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche dient der Naherholung der Bewohner des Quartiers. Die Grünfläche wird mit den Zweckbestimmungen Parkanlage und Spielplatz/Ballspielplatz festgesetzt. Es sind bauliche Anlagen, die den Zweckbestimmungen entsprechen zulässig. Ebenso können in dem Park Treffpunkte für Jugendliche untergebracht werden.

1.6. Geh- und Leitungsrechte

Im Bereich des Parks befinden sich Fernwärmeleitungen, die nicht überbaut werden dürfen, sowie eine Wasserleitung aus dem Jahr 1925, bei der im Bereich des Schutzstreifens von 6 m der Untergrund nicht mit schwerem Gerät verdichtet werden darf. Im zeichnerischen Teil werden Flächen festgesetzt, die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Pforzheim zu belegen sind.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen dienen dem Schutz der vorhandenen Fauna sowie der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatschG. Gleiches gilt für die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Informationen zu den aktuell fachlich anerkannten Methoden gegen Vogelschlag an Glasflächen wie z. B. Vogelschutz-Glas und Klebefolien, können beim Amt für Umweltschutz eingeholt werden.

Dachbegrünung

Zur Reduzierung des Abflussbeiwerts sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 20° zu begrünen. Diese sind mit mindestens 15 cm einer Sedum-Kräuter-Gras-Gesellschaft zu begrünen. Dies gilt auch für die Dächer von Garagen. Als Terrasse oder Balkon genutzte Bereiche, untergeordnete Bauteile wie Eingangsüberdachungen, Glasdächer etc. müssen nicht begrünt werden. Ebenso Wege, begehbbare Flächen, die für die Wartung und Revision des Flachdaches oder technischer Anlagen auf dem Dach erforderlich sind. Dachbegrünungen tragen durch verminderte Wärmerückstrahlung und ihre Verdunstung zur Minderung klimatisch nachteiliger Effekte von Baukörpern bei. Ebenso können sie zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens beitragen.

Beleuchtung:

Um die Auswirkungen der Beleuchtung bei Dunkelheit auf die Umgebung und die Natur („Lichtverschmutzung“) mit dramatischen Auswirkungen auf Mensch, Zugvögel, nachtaktive Insekten, Fledermäuse u.a.) merklich zu reduzieren, sollen nur Leuchtmittel im Warmweiß-Bereich (2700 – 3300 K) oder weniger zum Einsatz kommen (Warmweiß-LEDs, Amber-LEDs bevorzugt). Die Beleuchtungsrichtung soll senkrecht nach unten weisen (waagerechte Lichtaustrittsfläche) bzw. maximal 10 Grad nach oben geneigt sein. Betriebszeiten soll definiert und begrenzt werden, die Nutzung der Lichtkörper soll nur bei Bedarf (z.B. Bewegungsmelder, Dimmer) erfolgen. Es dürfen ausschließlich insektenschonende Leuchtmittel verwendet werden.

Wasserdurchlässige Beläge:

Ziel der Festsetzung ist die Erhaltung eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Die Herstellung von Wege- und Platzflächen in Baugebieten mit luft- und wasserundurchlässigem Aufbau erhält zumindest teilweise die Versickerungsfähigkeit befestigter Flächen.

Umgang mit Niederschlagswasser

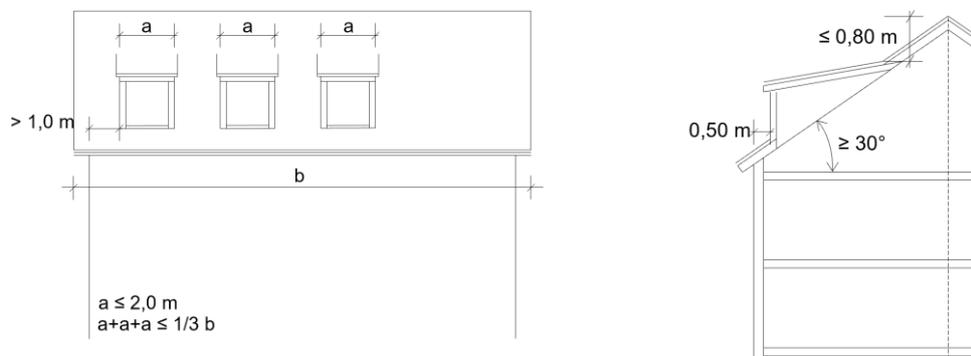
Niederschlagswasser ist ortsnahe zu versickern, verdunsten oder zu verrieseln. Dies dient zum einen der Entlastung der Kanalisation zum anderen kann das Niederschlagswasser so den natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Ist eine ortsnahe Regenwasserbewirtschaftung nicht möglich ist das Niederschlagswasser einem Zwischenspeicher zuzuführen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser unkontrolliert von privaten Baugrundstücken auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen abfließt und dort zu Schäden führt. Das aufgefangene Wasser kann als Teichwasser oder zur Gartenbewässerung sowie auch im häuslichen Gebrauch wie z. B. zur Toilettenspülung verwendet werden. Für Planung und Bau sind die DIN-Normen sowie die Festsetzungen in der Abwassersatzung der Stadt Pforzheim zu beachten. Die entsprechende Ausführung der Grundstücksentwässerung ist im Baugesuch darzustellen. Eine direkte Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) unzulässig. Leitungen und Entnahmestellen mit bzw. von Wasser, das nicht für Trinkwasserzwecke bestimmt ist, müssen gekennzeichnet werden.

I. Örtliche Bauvorschriften nach LBO

1.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Um eine aus architektonischer Sicht qualitativ anspruchsvolle Gestaltung der Gebäude zu erhalten, werden im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften nach LBO Bestimmungen zu Dach- und Fassadengestaltung festgesetzt.

Die Abbildungen dienen der Erläuterung der textlichen Festsetzungen:



Anordnung und Abmessung von Dachaufbauten

Zur Vermeidung einer unerwünscht dominanten Wirkung der Gebäudefassaden und mit Rücksicht auf nachbarschützende Belange sind grelle Farben und reflektierende Materialien unzulässig.

1.2. Werbeanlagen

Bei einer fehlenden Regulierung wirken Werbeanlagen oft dominierend und können die gestalterische Wirkung eines Baugebiets stark beeinflussen. Die Festsetzungen zur Steuerung von Werbeanlagen sollen hier regulierend wirken. Um diesen möglichen Einfluss zu begrenzen, werden aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen Vorgaben für die Art und Größe von Werbeanlagen getroffen.

1.3. Unbebaute Flächen sowie Gestaltung von Abfallbehältnissen und Einfriedungen

Um die Bodenversiegelung zu minimieren und aus klimatischen Gründen werden Festsetzungen zur Gestaltung der nicht überbauten oder genutzten Grundstücksflächen getroffen.

Zur Sicherung eines attraktiven Straßenbildes sind Standorte für Abfallbehälter und Fahrradüberdachungen einzuhausen oder durch geeignete Bepflanzungen mit Hecken oder Rankern gegenüber dem Straßenraum abzuschirmen.

Pforzheim, 12.12.2023

61 CB